

STELLUNGNAHME

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasser- stoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Berlin, den 10.08.2022

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

Biogasrat⁺ e.V. – dezentrale energien | Oranienburger Str. 26 | 10117 Berlin | geschaeftsstelle@biogasrat.de |
Tel. +49 30 509 461 60 | www.biogasrat.de

Stellungnahme

In Anbetracht der sehr kurzen Fristsetzung im Rahmen der Verbändekonsultation zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen reichen wir unsere Stellungnahme in Kurzform ein:

1. Begriffsbestimmungen:

- Die Richtlinie (EU) 2018/2001 bestimmt explizit, dass der Begriff „Gase“ auch Wasserstoff umfasst. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Begriffe Gas und Wasserstoff eigenständig behandelt. Wir schlagen vor, dass die Definition der Richtlinie (EU) 2018/2001 1:1 übernommen wird, um Rechtsunklarheiten zu vermeiden und den Handel mit erneuerbaren Gasen zu fördern.
- Klarstellung, dass unter dem Begriff „gasförmige Energieträger“ alle Gase unter Normbedingungen (STP: 25 °C und 1013 hPa) zu verstehen sind (Rechtssicherheit).

2. Herkunftsnachweise:

- Gemäß § 3 des Gesetzentwurfes ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ausgeschlossen, soweit für gasförmige Energieträger die erneuerbare Herkunft in einem gesonderten Verfahren für eine mengenmäßige Ziellanrechnung oder eine mengenbezogene Förderung nachzuweisen ist.“ Hier stellt sich die Frage, wie die Nachweisführung bei der Registerstelle erfolgen soll.

3. Verordnungsermächtigungen:

- In § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes werden Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger formuliert unter Beteiligung des Bundestages. Die Beteiligung des Bundesrates wird explizit ausgeschlossen. Diese Regelung lehnen wir ab und schlagen vor, auch den Bundesrat zu beteiligen, um die Expertise der Bundesländer bei der Festlegung der Anforderungen für eine nachhaltige Entwicklung einfließen zu lassen.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes wird zudem festgelegt, dass in den Verordnungsermächtigungen für biomassebasierte Gase Anforderungen an die nachhaltige Herstellung einschließlich der Treibhausgaseinsparung gestellt werden können. Diese Regelung lehnen wir ausdrücklich ab, da Nachhaltigkeitsanforderungen bereits in anderen Verordnungen für Biomasse geregelt sind und die Anforderungen an die THG-Einsparung in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegt sind (RED II Art. 29 bzw. Art. 7) und perspektivisch in der RED III geregelt werden.
- § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfes sieht vor, dass „für Gase aus erneuerbaren Energien, Gase, die auf der Basis von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sind und dekarbonisierten Wasserstoff auf Basis von Erdgas unterschiedliche Stellen benannt werden dürfen.“ Diese Regelung fördert Ineffizienzen und den

bürokratischen Aufwand für die Marktteilnehmer. Wir lehnen diese Regelung daher ab und schlagen vor, für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 bis 7 ausschließliche eine zuständige Stelle oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu benennen.

Ansprechpartnerin:

Janet Hochi, Geschäftsführerin

Email: janet.hochi@biogasrat.de